

Zurück an:

**Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
Regens-Wagner-Str. 8, 89407 Dillingen**

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung (Die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung**
 - auf Grund Erweiterung um technische oder bauliche Einrichtungen (z. B. Leistungszubau)
 - auf Grund Austausch technischer oder baulicher Einrichtungen
 - auf Grund Einsatzstoffumstellung
 - Umstellung der Art des Verbrauchs (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges:....
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage ohne Änderung**

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer, e-Mail

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar]

Anlagenschlüssel / Zählpunktbezeichnung / Vorgangsnummer

Betreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp¹:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014²
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

3. Art der Energielieferung/ Eigenversorgung

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung) → keine weiteren Angaben notwendig

oder

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 5 Nr. 12 EEG 2014)/etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung). → Hierzu Erläuterung unter I.

Eigenversorgung Verbrauch/Jahr voraussichtlich ca.: kWh

Meine Eigenversorgungsanlage versorgt eine/mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der **besonderen Ausgleichsregelung** nach §§ 63-69 oder 103 EEG 2014 begrenzt ist (stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen

- JA → Hierzu Erläuterung unter II
- NEIN → Hierzu Erläuterung unter I

oder

- Aus der betreffenden Anlage beliefere ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom → Hierzu Erläuterung unter II.

oder

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliefere andere Letztverbraucher mit Strom → Hierzu Erläuterung unter II.

Eigenversorgung Verbrauch/Jahr voraussichtlich ca.: kWh

oder

- Ich verbrauche Strom auf sonstige Art gem. § 61 Abs.1 Satz 3 EEG 2014 z. B.: Direkter Strombörsenbezug....→ Hierzu Erläuterung unter II

4. Angaben zum Bestandsschutz (Nicht auszufüllen bei Neuanlagen mit Erstinbetriebnahme ab dem 01.08.2014)

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61 Abs. 4 EEG 2014 (ggf. i.V.m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).
- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014.

Falls zutreffend bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei um nicht mehr als 30 Prozent erhöht gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014.
- Die Stromerzeugungsanlage fällt nicht unter den Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3, 4 EEG 2014.

5. Angaben zu Eigenversorgungsanlagen mit Befreiung von der EEG-Umlage: Ausnahmefälle nach § 61 Abs. 2 EEG 2014

Sofern zutreffend bitte ankreuzen:

- Meine Anlage ist eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Leistung von bis zu 7,69 kWp
- Meine Anlage ist eine PV-Anlage mit einer Leistung über 7,69 kWp aber unter 10 kWp

Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 10.000 kWh pro Jahr aufgrund der

- Geografische Lage
- Teilweise Beschattung
- Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)
- Neigungswinkel_____

- Meine Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem KWKG mit einer Leistung von bis zu 2 kW. Aufgrund des Wärmebedarfes liegt die maximale Stromerzeugung jedoch bei 10.000 kWh pro Jahr oder darunter

- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung ist jedoch max. 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugungsanlage zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:

Begründung:

und/oder

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

und/oder

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:
 - Ausschließlich (100 %) oder
 - Anteilig

und/oder

- Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

I Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014

Eigenversorgung wird nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
 - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 5 Nr. 12 EEG 2014).
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren. Ich stimme zu, dass sich Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Beginn der Eigenversorgung aus der genannten Anlage

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

¹ Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach § 61 Abs.1 Satz 1 EEG 2014 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

² Die KWK-Anlage erreicht einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %.